

Sonderinformation | Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes für Steuernachzahlungen/-erstattungen

Steuernachzahlungen und Steuererstattungen sind nach Ablauf der sog. Karenzzeit gem. § 233a i. V. mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO mit monatlich 0,5 % zu verzinsen.

Hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in den Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit Beschluss vom 8. Juli 2021 wie folgt entschieden:

Grundsatz der Entscheidung:

Der Zinssatz von 0,5 % ist für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Verzinsungszeitraum

bis 31. Dezember 2018

Trotz der zunächst festgestellten Verfassungswidrigkeit ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

ab 1. Januar 2019

Das bisherige Recht ist unanwendbar. Der Gesetzgeber wurde aufgerufen, bis zum 31. Juli 2022 eine neue Regelung zu schaffen.

Die Entscheidung des BVerfG bezieht sich sowohl auf Nachzahlungs- wie auch auf Erstattungszinsen, d. h. die Entscheidung kann sich zu Gunsten sowie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirken.

Auf Basis dieses Urteils hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 17.09.2021 (IV A 3 – S 0338/19/10004 :005) im Wesentlichen die folgenden Grundsätze und Auswirkungen ausgearbeitet:

1. Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018

- a) Die festgesetzten Nachzahlungs-/Erstattungszinsen sind endgültig festzusetzen. Das Urteil führt somit zu keiner Änderung dieser Zinsbeträge.
- b) Einsprüche hinsichtlich dieses Verzinsungszeitraums sind als unbegründet zurückzuweisen.



- c) Soweit Zinsfestsetzungen schon bislang ausgesetzt wurden, ist die Aussetzung der Vollziehung zu beenden. Sich daraus ergebende Zahlungen sind zu leisten.

2. Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019

a) Erstmalige Zinsfestsetzungen

Im Falle der erstmaligen Festsetzung sind diese ab Januar 2019 auszusetzen. Veranlagungen werden diesbezüglich vorläufig vorgenommen. Die Zinsfestsetzung ist nachzuholen, sobald der Gesetzgeber eine neue Regelung geschaffen hat.

b) Geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzungen

Bei geänderten oder berichtigten Zinsfestsetzungen sind diese, sofern die bisherige Festsetzung vorläufig ergangen ist, neu festzusetzen und auszusetzen. Die Zinsfestsetzung ist nachzuholen, sobald der Gesetzgeber eine neue Regelung geschaffen hat. Sofern die bisherige Zinsfestsetzung unanfechtbar ist, ist diese Festsetzung nicht aufzuheben oder zu ändern.

c) Einspruchsverfahren

Einspruchsverfahren hinsichtlich dieses Verzinsungszeitraums sind auszusetzen. Einsprüche gegen die Aussetzung der Festsetzung von Erstattungszinsen sind als unbegründet zurückzuweisen. Erstattungszinsen werden nach einer Gesetzesänderung ggf. nachgeholt.

Andere Zinsregelungen (z. B. Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen) sind von der Rechtsprechung nicht betroffen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu Ihrem konkreten Fall oder im Allgemeinen gerne zur Verfügung.



Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.



[Andrea Seitz](#)
Partnerin, Steuerberaterin
andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



[Michael Ammer](#)
Steuerberater
michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab - fachübergreifend und aus einer Hand, je nach dem individuellen Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de